



**Allgemeine Geschäftsbedingungen von HRB+ GmbH**  
für Verträge mit Unternehmen über die mietweise Überlassung von  
**Hotel- & Dienstleistungen**

**1. Vertragsschluss**

Auf Anfrage des Kunden erstellt HRB+ GmbH (nachfolgend "HRB" genannt) ein schriftliches Angebot. Die Angebote von HRB sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch HRB zustande. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Sofern nachfolgend von „Hotelzimmer“ oder „Zimmer“ gesprochen wird, gelten die dort genannten Bestimmungen für sämtliche sonstigen angebotenen Leistungen entsprechend.

**2. Leistungen, Zahlung, Aufrechnung**

- a) HRB bietet interne und externe Leistungen seinen Kunden an. HRB ist verpflichtet, für die Bereitstellung und Überlassung des/der von dem Kunden gebuchte(n) Hotel- und Dienstleistungen zu sorgen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten Preise an HRB zu zahlen. HRB ist berechtigt, vor Bereitstellung des/der Leistungen die Bezahlung des vereinbarten Preises in bis zu voller Höhe zu verlangen. Die Höhe und der Zeitpunkt etwaiger von dem Kunden zu leistender Teilzahlungen werden im Vertrag vereinbart.
- c) Zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient sich HRB der Leistungen von Hotels und anderer Dienstleister, mit denen HRB Verträge zur Verwirklichung der vereinbarten Leistungen abschließt. Die gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen der Parteien werden dadurch nicht berührt.
- d) Bei nach Vertragsschluss eintretenden Preisänderungen durch das/die gebuchte(n) Hotel(s)/Dienstleister, sowie bei Änderungen der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Bettensteuern oder vergleichbaren kurzfristigen und nicht vorhersehbaren Preisänderungen, ist HRB berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. HRB wird den Kunden unverzüglich über zu erwartende Preisänderungen informieren.
- e) Sofern sich Zahlungen seitens des Kunden verzögern oder ausfallen, so ist der Kunde für sämtliche Verzugschäden und Verzugszinsen vollumfänglich verantwortlich.
- f) Die angegebenen Zimmerraten/Leistungen in den Angeboten und Verträgen, können eine HRB Service Pauschale (SP) beinhalten, welche im Vertrag vereinbart wird. Diese wird für erbrachten Leistungen berechnet und ist nach Vertragsunterschrift zur Zahlung fällig.
- g) Weitere und zeitintensive Agenturleistungen, wie zB Recherchen, Mailings, Betreuung von Projekten/Kunden, etc, sind nicht kostenfrei und werden nach Stunden mit den HRB üblichen Stundensätzen berechnet. Erbrachte und kostenpflichtige Leistungen seitens HRB, stehen HRB unabhängig von nachfolgenden Buchungen und/oder Änderungen dieser bedingungslos zu, es sei denn, es wurde anderweitig schriftlich vereinbart.
- h) HRB wird alle ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um auf die Erfüllung rechtlich bindender Buchungen, die HRB zugunsten des Kunden vorgenommen hat, seitens des Hotels hinzuwirken. Sollten dennoch gebuchte Zimmer von dem Hotel nicht zur Verfügung gestellt werden (z.B. wegen Überbuchung), so wird HRB unverzüglich den Kunden hiervon informieren und ihm mit leistungsbefreiender Wirkung eine Ersatzunterbringung in einem vergleichbaren Zimmer in einem Hotel gleicher Kategorie in örtlicher Nähe zu dem gebuchten Hotel anbieten, sofern eine Verfügbarkeit vorhanden ist. Über die Ersatzunterbringung hinausgehende Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- i) Der Kunde kann nur mit einer unstrittigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung HRB aufrechnen.

**3. Rücktritt des Kunden (Abbestellungen, Stornierungen)**



Sofern ein vertragliches Rücktrittsrecht des Kunden vereinbart wird, kann HRB, wenn der Kunde hiervon Gebrauch macht, für bereits erbrachte Leistungen, getroffene Vorkehrungen und entstandene Aufwendungen einen pauschalierten Ersatz verlangen, der sich nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Zimmerüberlassung richtet. Die Höhe dieses pauschalierten Ersatzes wird im Vertrag abschließend und rechtsverbindlich vereinbart.

#### **4. Rücktritt von HRB**

HRB ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Kunde eine nach Ziffer 2 b) vereinbarte Vorauszahlung nach Verstreichen einer von HRB gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat.

HRB ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden, oder HRB begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb oder die Sicherheit gefährden kann.

#### **5. Haftung von HRB**

HRB haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Verpflichtungen aus dem Vertrag, sowie für die Verpflichtungen ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, mit folgenden Einschränkungen:

Bei Unmöglichkeit der Zurverfügungstellung gebuchter Zimmer aufgrund einer von dem Hotel zu vertretenden Leistungsstörung sind die Ansprüche des Kunden auf Ersatzleistungen auf typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist insofern ausgeschlossen.

Insbesondere ausgeschlossen ist der Ersatz von nicht vorhersehbaren Schäden und solchen, die durch die leicht fahrlässige Verletzung von Nebenpflichten aus diesem Vertrag verursacht werden, oder auf leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen bei Vertragsschluss beruhen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzungen an Körper, Leben, oder Gesundheit des Kunden.

Alle Ansprüche gegen HRB verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in 5 Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von HRB und/oder auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, oder der Freiheit des Kunden beruhen.

#### **6. Höhere Gewalt**

Wird die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch Ereignisse höherer Gewalt, wie Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Feuer, Terroranschläge, Ausgangssperren, Unruhen, Krieg oder andere außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse unmöglich, so werden beide Vertragsparteien von der Leistung frei, und haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits an HRB geleistete Anzahlungen sind im Falle des Rücktritts von der Erstattung ausgeschlossen, es sei denn, der Rücktritt hat innerhalb der vertraglichen Fristen stattgefunden.

#### **6. Schlussbestimmungen**

a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Textformerfordernis. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des von HRB gemachten Angebots/Vertrages durch den Kunden sind unwirksam.

b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, und die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt sind.

c) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine neue Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Regelung in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommt.